

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Heilbronn		
Ggf. Standort	Sontheim		
Studiengang	Ingenieurinformatik		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	24.01.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	8
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	8
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	9
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	20
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	21
2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	23
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	25
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	25
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	26
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	27
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	27
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	27
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	27
III Begutachtungsverfahren	28
1 Allgemeine Hinweise	28
2 Rechtliche Grundlagen.....	28
3 Gutachtergremium	28
IV Datenblatt	29
1 Daten zum Studiengang.....	29
2 Daten zur Akkreditierung.....	29
V Glossar	30

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 4 MRVO): Das Modularisierungskonzept auf Lehrveranstaltungsebene ist zu kleinteilig. Es muss im Hinblick auf die Anzahl der Prüfungsleistungen bzw. eine Modulprüfung pro Modul überarbeitet werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Mit ca. 8.600 Studierenden (Wintersemester 2021/22) ist die Hochschule Heilbronn die größte akademische Bildungseinrichtung der Region Heilbronn-Franken und zählt gleichzeitig zu den größten Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg. 1961 als Ingenieurschule gegründet, bietet die Hochschule heute mehr als 50 praxisnah ausgerichtete Bachelor- und Masterstudiengänge in den Kompetenzfeldern Technik, Wirtschaft und Informatik, aufgeteilt auf sieben Fakultäten an vier Standorten.

Die Fakultät Mechanik und Elektronik vereint aktuell vier Bachelor- und vier konsekutive Masterstudiengänge wie nachfolgend abgebildet. Das harmonisierte Studiengangkonzept ermöglicht ein studiengangübergreifendes Lehrangebot, das insbesondere für das seit WS 2021 angebotene englischsprachige Grundstudium Voraussetzung ist.

Als forschungstärkste Fakultät der Hochschule Heilbronn fließen aktuelle wissenschaftliche Themen über die Professorinnen und Professoren in die Lehre mit ein. Die Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft an die Absolventen werden im Rahmen des Fachbeirates erhoben, diskutiert und werden bei den Planungen der Fakultät berücksichtigt.

Sich ändernde Anforderungsprofile der Industrie an Absolventen sowie aktuelle Beobachtungen des Arbeitsmarktes erfordern eine Reaktion und Anpassung des Ausbildungsangebotes der Fakultät. Dies umso mehr, da sich bereits heute ein geändertes Bewerberverhalten zeigt (Stichworte: Digitalisierung, Digitaler Wandel).

Mit der Einführung eines neuen Bachelorstudiengangs Ingenieurinformatik als Vollzug wird diesem Wandel Rechnung getragen. Angesprochen werden neue Bewerber mit Interesse an Informatikanwendungen im Ingenieurbereich. Das kooperative Studienmodell der Fakultät profitiert insbesondere davon, da hier neue Ausbildungsberufe und Firmen adressiert werden können, die bisher nicht am kooperativen Studium partizipieren. Die Studienplätze nach ZZVO werden von vier auf fünf Studiengänge verteilt, so dass dem sich ändernden Bewerberverhalten Rechnung getragen wird.

Die Studierenden der Fachrichtung Ingenieurinformatik verfügen über ein breit gefächertes Wissen im Bereich der Ingenieurwissenschaften mit vertieften Kenntnissen der Informatik. Absolventen erlangen den akademischen Grad Bachelor of Engineering.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang adressiert zentrale Qualifikationen und Kompetenzen und trägt damit der Entwicklung Rechnung, dass viele klassische Ingenieurs-Berufsfelder sich weiterentwickeln und umfassende Informatik-Kompetenzen erfordern. Die Zielsetzung des Studiengangs ist dem Studienfach daher nach Sachstand angemessen. Die Qualifikationsziele entsprechen insbesondere einer

wissenschaftlichen Befähigung zur Aufnahme eines an den Abschluss anschließenden Masterstudiums als auch der Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in einschlägigen Berufsfeldern.

Der Studiengang beginnt in seinem Grundstudium mit einem breiten Portfolio der mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen, welche in vier große, sich über zwei Semester erstreckende Module gegliedert sind. Hier ist auch das einzige Module der Kerninformatik angesiedelt, welches sich aus fünf unabhängigen Lehrveranstaltungen speist. Der Hauptstudiumsblock setzt die Grundlagenausbildung insbesondere in den Bereichen Mathematik, Informationstechnik sowie Mess- und Regelungstechnik fort und schließt Anwendungs- und Vertiefungsbereiche ein.

Das fachlich angestrebte Qualifikationsziel, „den Studierenden Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen in den Bereichen Elektro- und Informationstechnik, Mathematik und Informatik“ zu vermitteln, erfüllt der Studiengang zweifellos – allerdings bleibt dieses Ziel generisch und profillos.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Er ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Umfang von 7 Semestern Regelstudienzeit (vgl. § 3 (1) Allgemeiner Teil Bachelor RSZ 7 Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von vier Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 26 (5) Allgemeiner Teil Bachelor RSZ 7 Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Zugang zum Studium wird gemäß Zulassungssatzung der Hochschule Heilbronn über das Auswahlverfahren zu den genannten Bachelorstudiengängen die Teilnahme an einem Auswahlverfahren vorausgesetzt. An diesem kann teilnehmen wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 58 Absätze 1 bis 3 oder § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 5 eine Rangliste.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Engineering (B.Eng.). Dies ist in § 30 (3) Allgemeiner Teil Bachelor RSZ 7 Studien- und Prüfungsordnung.

Das Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Es liegt in der aktuellen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie jeweils innerhalb von einem Semester vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote ist in § 11 b Allgemeiner Teil Bachelor RSZ 7 Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

Prüfungsart, -umfang, -dauer sind in den Ordnungen und Modulhandbuch ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zum Bachelorabschluss werden gemäß 1.1 Allgemeiner Teil Bachelor RSZ 7 Studien- und Prüfungsordnung 210 ECTS-Punkte erreicht.

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 3 Abs. 3 Studien- und Prüfungsordnung Allgemeiner Teil Bachelorstudiengänge mit 25 Zeitstunden angegeben. Das „Praktische Studiensemester“ umfasst 30 ECTS-Punkte und die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte.

Pro Semester werden im Studiengang 30 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 15 Allgemeiner Teil Bachelor RSZ 7 Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 15 (3) Allgemeiner Teil Bachelor RSZ 7 Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Bewertung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden der Fachrichtung Ingenieurinformatik verfügen über ein breit gefächertes Wissen im Bereich der Ingenieurwissenschaften insbesondere Elektro- und Informationstechnik mit vertieften Kenntnissen der Informatik. Absolventen erlangen den berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Engineering.

Die Ingenieurdisziplinen nutzen in immer stärkerem Ausmaß Kompetenzen der Mathematik und Informatik, so dass diese zu einem wichtigen Innovationsfaktor des Ingenieurwesens werden. In der wissenschaftlichen Hochschulausbildung müssen daher diese zentralen Kompetenzfelder verstärkt und mit den klassischen Ingenieurkompetenzen verzahnt werden. Diese Anforderungen wirken sich direkt auf die Ziele des Studiengangs Ingenieurinformatik aus.

Um für die Anforderungen der Zukunft gerüstet zu sein, ist es das Ziel des Studiengangs, eine kombinierte wissenschaftliche Ausbildung im Ingenieurwesen, speziell Elektro- und Informationstechnik, der Mathematik und der Informatik anzubieten. Im anwendungsorientierten Hochschulstudium werden so die Grenzen zwischen Hardware und Software geöffnet. Optimale Lösungsansätze für zukunftsorientierte Produkte werden nur gefunden, wenn die Entscheidung zwischen einer Hardware- oder einer flexibleren Softwareumsetzung auf Basis solider Kenntnisse beider Disziplinen getroffen werden. In Summe ergibt sich somit ein besonders nachhaltiges Ausbildungsangebot, das sowohl mit einem ersten Hochschulabschluss für den Berufseinstieg in der Industrie als auch für ein weiterführendes Masterstudium qualifiziert.

Berufliche Perspektiven

Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Ingenieurinformatik qualifiziert sowohl für einen Berufseinstieg als auch für die Aufnahme eines wissenschaftlich vertiefenden Masterstudiums. Absolventen und Absolventinnen werden vornehmlich als Ingenieure und Systementwickler für Hard- und Software tätig sein. Aufgrund ihrer breiten Ausbildung sind Ingenieureinformatiker am

Arbeitsmarkt besonders gefragt, da sie in der Systementwicklung ein Bindeglied zwischen Ingenieuren und Informatikern darstellen.

Die Lernziele des Studiengangs sind nachfolgend in die Kategorien Fachkompetenz (Fertigkeit und Wissenserschließung) und Personale Kompetenz (Sozialkompetenz und Selbständigkeit) gegliedert.

Fertigkeit und Wissenserschließung

Aufgrund der heute üblichen kurzen Entwicklungszyklen und hoher Innovationsgeschwindigkeit wird dem Erwerb von Methodenkompetenz eine sehr hohe Bedeutung beigemessen. Das Studium vermittelt den Absolventinnen und Absolventen die Fertigkeit, sich rasch und effizient in neue Themengebiete und Aufgabenfelder einzuarbeiten. Hierzu gehören die Fähigkeit zu abstraktem Denken sowie zur Anwendung bekannter Verfahren und Methoden auf neue Problemstellungen sowie Fähigkeiten zur Kombination bekannter Zusammenhänge aus verschiedenen Gebieten zu neuem Wissen. Die Absolventen des Studiengangs verfügen deshalb auch über Kenntnisse der Informationsbeschaffung und -verarbeitung. Weiterhin können sie strukturiert an Probleme herangehen.

Gute Grundkenntnisse über die Erstellung von mathematischen Modellen sowie deren Einsatz bei rechner-gestützten Simulationen werden vermittelt. Die Absolventen werden in die Lage versetzt, durch Experimente und gezielte Auswertung von Simulationen neue Produkte zu entwickeln sowie Verbesserungen an bereits existierenden Produkten zu erreichen. Die Beherrschung von Präsentationstechniken und eine gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift runden das Spektrum der von uns geforderten methodischen Kompetenzen ab. Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein:

- systemtechnische Zusammenhänge zu analysieren, zu strukturieren und zu entwerfen,
- interdisziplinär zu denken und zu handeln,
- im Team zusammen zu wirken,
- an Systemschnittstellen zu arbeiten,
- die notwendigen fachlichen Grundlagen aus den Bereichen Elektro- und Informationstechnik, Mathematik und Informatik zu beherrschen und anzuwenden.

Das vermittelte Wissen setzt sich aus Fakten, Grundsätzen und Theorien in den Fächern Elektro- und Informationstechnik, Mathematik und Informatik zusammen.

Sozialkompetenz und Selbständigkeit

Die Fähigkeit und der Wille, zielorientiert mit anderen zusammen zu arbeiten und dabei ihre Interessen und sozialen Situationen zu erfassen und zu berücksichtigen, stellt einen wesentlichen Teil der zu erwerbenden Sozialkompetenzen dar.

Absolventinnen und Absolventen können sich in Teams zusammenschließen und integrieren. Innerhalb des Teams werden Teilaufgaben definiert und verteilt sowie Projektpläne verbindlich vereinbart.

- Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, zu kommunizieren, sozial zu interagieren und sich bei Konflikten angemessen zu verhalten.
- Absolventinnen und Absolventen verstehen, dass Systeme anwendungsübergreifend entwickelt werden und dass eine wesentliche Leistung des Ingenieurinformatikers darin besteht, Projektbeteiligten darlegen zu können, dass sich eine Methode an Systemschnittstellen besonders gut für den Einsatz eignet.

Die Fähigkeit, eigenständig und verantwortlich zu handeln sowie das eigene Handeln und das anderer zu reflektieren, wird in folgenden Punkten des Studiums berücksichtigt.

- Die Absolventen und Absolventinnen erarbeiten sich selbständig ein klar abgegrenztes wissenschaftliches Teilgebiet. Dieses wird in einer Projektpräsentation vorgestellt. Ebenso verfolgen Sie aktiv die Präsentationen anderer Studierender. Auf diese Weise kann ein interaktiver Diskurs über ein wissenschaftliches Thema entstehen.
- Studierende übernehmen eigenverantwortlich eine Aufgabe in einem Software- oder Hardware-Entwicklungsprojekt. Projektergebnisse werden präsentiert und diskutiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang adressiert zentrale Qualifikationen und Kompetenzen und trägt damit der Entwicklung Rechnung, dass viele klassische Ingenieurs-Berufsfelder sich weiterentwickeln und umfassende Informatik-Kompetenzen erfordern. Die Zielsetzung des Studiengangs ist dem Studienfach daher nach Sachstand angemessen. Die Qualifikationsziele entsprechen insbesondere einer wissenschaftlichen Befähigung zur Aufnahme eines an den Abschluss anschließenden Masterstudiums als auch der Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in einschlägigen Berufsfeldern. Der Persönlichkeitsentwicklung wird gemäß Selbstdokumentation, Modulhandbüchern, Gespräche mit den Lehrenden z. B. durch Projektarbeiten in Teams, Kolloquien mit Vorträgen ausreichend gefördert.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dem gegebenen Qualifikationsrahmen.

Das Diploma Supplement bildet in der aktuellen Form die erzielten Qualifikationen und auch das zugrundeliegende Curriculum ausreichend ab.

Besonders positiv hervorzuheben ist die vielfältige Auswahl an Themen- und Schwerpunktfächern aus den verschiedenen Bachelorstudiengängen Automotive Systems Engineering, Electrical Systems Engineering und Informatik.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

a) Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Anwendungen der Ingenieurinformatik unterliegen kurzen Innovationszyklen. Daher ist es Aufgabe der Bachelorausbildung, eine solide wissenschaftliche Grundlage zu legen. Das Verständnis der Grundlagen ermöglicht es Absolventen/-innen im Zyklus des lebenslangen Lernens, aktuelle Innovationen aufzugreifen, einzuordnen und weiterzuentwickeln. Eine explizite Spezialisierung ist im Bachelorstudium nicht vorgesehen. Über Wahlpflichtmodule besteht die Möglichkeit von Vertiefungen in bestimmten Bereichen. Hierbei können Studierende Wahlvorlesungen im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten belegen, die sowohl studiengangs-, fakultäts- und hochschulübergreifend sein können.

Die einzelnen Veranstaltungen lassen sich in sieben Hauptgruppen zusammenfassen.

- Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen mit in Summe 24 ECTS-Punkte
- Elektroingenieurwesen mit in Summe 33 ECTS-Punkte
- Informationstechnik mit in Summe 38 ECTS-Punkte
- Informatik mit in Summe 25 ECTS-Punkte
- Wahlfächer zur fachlichen Vertiefung mit in Summe 30 ECTS-Punkte
- Praxissemester, Studienarbeit, Thesis mit in Summe 50 ECTS-Punkte
- Technisches Management mit in Summe 10 ECTS-Punkte

Daraus resultiert für den Bachelorstudiengang Ingenieurinformatik in Summe 210 ECTS-Punkte.

In den Studiengängen der Fakultät für Mechanik und Elektronik wird auf eine Methodenvielfalt bei den Veranstaltungsformen gesetzt. So werden Vorlesungen, Lehrgespräche, die Sandwichmethode (Wissensvermittlung und Übungen im Wechsel), Übungen im Seminarstil, Gruppenarbeit und zunehmend andere aktivierende Lehrformen genutzt.

Durch die verschiedenen Methoden wird gewährleistet, dass die Studierenden die in der Berufspraxis notwendigen Problemlösungsformen, die Anwendung von Wissens- und Methodentransfer sowie die Fähigkeit zur Entwicklung neuer Methoden beherrschen.

Der Lehrende entscheidet in der Regel selbst, welche konkrete Lehrmethode er im Einklang mit Studien- und Prüfungsordnung sowie Modulhandbuch wählt.

Ein wesentliches methodisches Kernelement der Lehre ist die praxisnahe Ausbildung in den Laboren der Fakultät. Dazu stehen spezielle Labore für die fakultätsweite Grundlagenausbildung zur Verfügung (Elektrotechnik, Informatik, Physik, CAD). Im Hauptstudium der Bachelorstudiengänge findet die Laborausbildung in der Regel in den Forschungslaboren statt. Die gut ausgestatteten Labore erlauben eine aktuelle, praxisnahe und wissenschaftlich orientierte Lehre, bei der die Studierenden bereits frühzeitig mit anwendungsorientierten Forschungs- und Kooperationsprojekten in Kontakt kommen. Dies wirkt sich motivationsfördernd und leistungssteigernd aus. Dabei wird das in Vorlesungen vermittelte Wissen durch den Anwendungsbezug vertieft oder neues Wissen praxisnah anhand einer konkreten Problemstellung selbst erarbeitet. Zusätzlich wird methodisches Vorgehen vermittelt, erfahren und verinnerlicht. Die Ausbildung findet anhand von Projekten und Aufgaben in Gruppen statt. Auch hier wird auf eine dem Lehrenden freigestellte Methodenvielfalt gesetzt.

Viele Laborarbeiten, das Praxissemester und die Abschlussarbeit sowie andere Lehrveranstaltungen werden durch eine Präsentation und eine schriftliche Dokumentation abgeschlossen. In Summe werden von den Studierenden über zehn solcher Präsentationen und Dokumentationen im Laufe des Bachelorstudiums erstellt. Durch das im Prozess des Entstehens vermittelte methodische Wissen und Feedback sowie die Diskussion auch mit den Kommilitonen zum Abschluss der Projekte fördert sukzessive die personale und soziale Kompetenz der Studierenden.

Wahlfächer im Hauptstudium des Bachelorstudiums, die aus dem Angebot der gesamten Fakultät gewählt werden, erlauben den Studierenden, ihren speziellen fachlichen Neigungen und Interessen nachzugehen und ihr Studium als selbstbestimmten Prozess zu begreifen.

Im Studienverlauf ist für das 5. Semester eine integrierte Praxisphase vorgesehen. Hierbei arbeiten die Studierenden in einer ingenieurnahen Tätigkeit in einem Industrieunternehmen ihrer Wahl. Als Ansprechpartner fungiert in erster Linie der Praktikantenamtsleiter des Studiengangs. Im praktischen Studiensemester stehen betreuende Professoren zur Verfügung. Über die Tätigkeit der praktischen Arbeit ist ein Praktikantenbericht zu erstellen sowie in einem abschließenden Kolloquium über die Tätigkeit zu berichten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang beginnt in seinem Grundstudium mit einem breiten Portfolio der mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen, welche in vier große, sich über zwei Semester erstreckende Module gegliedert sind. Hier ist auch das einzige Module der Kerninformatik angesiedelt, welches sich aus fünf unabhängigen Lehrveranstaltungen speist. Der Hauptstudiumsblock setzt die Grundlagenausbildung insbesondere in den Bereichen Mathematik, Informationstechnik sowie Mess- und Regelungstechnik fort und schließt Anwendungs- und Vertiefungsbereiche ein. Auch im

Hauptstudiumsbereich sind vier sehr große, sich über zwei Semester erstreckende Module vorgesehen, welche sich aus bis zu neun einzelnen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Alle Lehrveranstaltungen werden einzeln geprüft, die Modulleistung wird dann aus den Einzelprüfungsleistungen errechnet. Siehe hierzu die Kapitel Prüfungssystem und Studierbarkeit.

Die Studienanfänger erhalten in dem Grundstudiumsbereich eine umfassende und an übliche Schulbildungsstände anknüpfende Grundlagenausbildung. Allerdings fällt bereits im Bereich der Informatik eine sehr kleinteilige Untergliederung - oft im Umfang von 2 SWS – auf, die die Entwicklung eines profunden und kohärenten Fachbilds erschwert.

Das fachlich angestrebte Qualifikationsziel, „den Studierenden Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen in den Bereichen Elektro- und Informationstechnik, Mathematik und Informatik“ zu vermitteln, erfüllt der Studiengang zweifellos – allerdings bleibt dieses Ziel generisch und profillos. Abseits der allgemeinen Grundqualifikationen zeichnet das Studiengangs-Design ein Bild von vielen kleinteiligen Veranstaltungen, die insbesondere dem Kriterium der Wiederverwendung von Veranstaltungen aus der Elektro- und Informationstechnik zu folgen scheinen. Weniger als 20 % der Pflichtveranstaltungen sind studiengangsspezifisch, mehr als 80 % sind aus verschiedenen anderen Studiengängen der Fakultät zusammengestellt. Inhaltlich lassen sich Schwerpunkte in den Bereichen Signalverarbeitung, eingebettete Systeme und Anwendungsdomänen erkennen, jedoch fehlen dem Studiengangskonzept klare, zusammenhängend gegliederte inhaltliche Säulen. Die Rearrangierung der kleinteiligen Veranstaltungen aus verschiedenen anderen Studiengängen führt im Gegenteil zuweilen zu (scheinbar unabgestimmten) inhaltlichen Doppelungen (z.B. Netzwerktechnik und Verteilte Systeme im KFZ), während kerninformatische Grundlagen (z.B. Betriebssysteme) im Curriculum fehlen. Der Studiengangstitel und der Abschlussgrad sind angemessen gewählt.

Der Studiengang sieht Wahlfächer im Umfang von 30 ECTS-Punkten (12 %) vor, was für einen Bachelorstudiengang als umfangreich bewertet wird.

Die Einbindung von Praxisphasen geschieht in Gestalt eines praktischen Studienseesters, welches von einem Kolloquium begleitet wird. Dieses Vorgehen sichert umfangreiche Praxisnähe. Das Curriculum integriert Laborphasen und Übungen, was fachtypisch ist. Coaching, Gruppenarbeit und eLearning-Angebote stehen als ergänzende Lernformen ebenso zur Verfügung. Eine aktive Beteiligung der Studierenden wird durch integrierte Übungen sowie eigene Fachvorträge befördert, was als angemessen bewertet wird.

In Heilbronn treffen die Studierenden auf einen engagierten und fachkompetenten Lehrkörper vornehmlich der Elektrotechnik, welcher auch durch eigene Forschungsaktivitäten auffällt. Hierdurch finden die Studierenden gute Voraussetzungen vor, sich überdurchschnittlich fachlich zu entwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Das Modularisierungskonzept auf Lehrveranstaltungsebene ist zu kleinteilig. Es muss im Hinblick auf die Anzahl der Prüfungsleistungen bzw. eine Modulprüfung pro Modul überarbeitet werden. (Siehe auch Kapitel Prüfungssystem und Studierbarkeit)

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Fakultät für Mechanik und Elektronik (T1) hat in allen Bachelorstudiengängen im Bereich der Vertiefungs- bzw. Wahlfächer Credits ausgewiesen, die aus dem Ausland oder generell einer anderen Hochschule ohne Nachweis von inhaltlicher Übereinstimmung eingebracht werden können. Im Studiengang Ingenieurinformatik sind dies 10 ECTS-Punkte für Vertiefungs- und 20 ECTS-Punkte für Wahlfächer, und zwar jeweils unabhängig davon, ob ähnliche Fächer in Heilbronn angeboten werden oder nicht. Der SPO-Eintrag hierzu lautet:

„Vertiefungsfach/Technisches Fach einer anderen Hochschule können ingenieurs-, informations-, naturwissenschaftliche oder Informatik-Hauptstudiumsfächer eines Bachelor-Studiengangs einer anderen Hochschule mit bis zu einer maximalen Anzahl von 10/20 ECTS-Punkte gewählt werden, die die Kompetenzziele des Studiengangs nach Stufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens berücksichtigen. Es entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Eine mehrfache Anrechnung von Fächern ist ausgeschlossen.“

Damit ist es den Studierenden möglich, ein vollständiges Auslandssemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten im Studienverlauf anrechnen zu lassen. Das Mobilitätsfenster ist dabei vorzugsweise im sechsten Semester vorgesehen und kann auch mit einem Auslandsaufenthalt für das praktische Studiensemester kombiniert werden.

Die Mobilität der Studierenden wird weiterhin unterstützt durch die Einrichtung des International Office der Hochschule sowie durch den Auslandsbeauftragten der Fakultät.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Mobilität von Studierenden wird im Allgemeinen von zwei Instanzen der Fakultät für Mechanik und Elektronik (T1) unterstützt – dem International Office sowie dem Auslandsbeauftragten. Studierende können sich bei Fragen zur studentischen Mobilität an diese Instanzen richten, finden zusätzlich jedoch auch gebündelt Informationen – beispielsweise auf der Webseite der Hochschule Heilbronn sowie durch Events (z.B. „Inforunde“). Besonders positiv fällt das nicht nur europaweite, sondern weltweite Angebot von Partnerhochschulen auf. Laut Angaben der Webseite (<https://www.hs-heilbronn.de/de/t1/studium-im-ausland>, letzter Zugriff: 16.06.2022) verzeichnet die Fakultät Vernetzungen zu 34 Partnerhochschulen auf insgesamt vier Kontinenten, wovon die Hälfte in Europa

angesiedelt sind. Speziell im Hinblick auf den Studiengang Ingenieurinformatik (B.Eng.) hat sich im Rahmen der Begutachtung ergeben, dass es spezifische, bereits bestehende Vernetzungen gibt, die insbesondere Informatikinteressierte ansprechen könnten. Allgemein werden die Möglichkeiten der studentischen Mobilität (Vorbereitung, Unterstützung, potenzielle Partnerhochschulen, Stipendienprogramme, etc.) somit als ansprechend empfunden.

In allen Studiengängen der Fakultät für Mechanik und Elektronik (T1) wurden im Bereich der Vertiefungsfächer 10 ECTS-Punkte und im Bereich der Wahlfächer 20 ECTS-Punkte ausgewiesen, die aus einer anderen Hochschule (auch im Ausland) stammen können. Die gewählten LVAs müssen grobe Voraussetzungen erfüllen (z.B. Hauptstudienfach im Bereich Informatik / Naturwissenschaften / etc.). Studierende werden aber dahingehend unterstützt, dass keine inhaltlichen Übereinstimmungen vorliegen müssen. Dem Selbstbericht entnehmend, ist das Mobilitätsfenster vorzugsweise im 6. Semester anzusiedeln.

Als besonders positiv werden die, u.a. auch über den europäischen Raum hinausgehenden, Vernetzungen zu Partnerhochschulen sowie die Ausweisung von insgesamt 30 ECTS-Punkten (10 ECTS-Punkte für Vertiefungsfächer, 20 ECTS-Punkte für Wahlfächer) ohne inhaltliche Voraussetzungen bewertet. Im Curriculum werden diese 30 ECTS-Punkte auf die jeweiligen Semester (3-4., 6-7.) verstreut dargestellt. Eine konkrete Empfehlung / visuelle Darstellung, wie das Mobilitätsfenster im Curriculum eingebunden werden kann, wäre jedoch von Vorteil.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die personellen Ressourcen des Studiengangs Ingenieurinformatik stützen sich sehr stark auf die bereits vorhandenen Kapazitäten der vier bestehenden Bachelorstudiengänge innerhalb der Fakultät T1.

Synergieeffekte aus der Zusammenlegung von Veranstaltungen über zwei Studiengänge hinweg sind dabei der Schlüssel für die erfolgreiche Umsetzung unter Berücksichtigung des Lehrdeputats. Als neue Veranstaltungen kommen im Bachelorstudiengang Ingenieurinformatik im Pflichtbereich hinzu:

- Rechnerarchitekturen (3 ECTS-Punkte)
- Datenbanken (2,5 ECTS-Punkte)
- Scriptsprachen (2 ECTS-Punkte)

- Labor Softwaretechnik (2,5 ECTS-Punkte)
- Technische Dynamik (4 ECTS-Punkte)
- Software-Entwicklungsprojekt (5 ECTS-Punkte)
- Computer Grafik (2,5 ECTS-Punkte)
- Methoden der Künstlichen Intelligenz (2,5 ECTS-Punkte)

Alle anderen Veranstaltungen im Pflichtbereich werden bereits heute in den akkreditierten Studiengängen der Fakultät T1 angeboten. Durch studiengangübergreifende Kohortenbildung können diese Veranstaltungen deputatsneutral umgesetzt werden.

Ergänzt wird das Angebot durch die Vertiefungs- und Wahlfächer. Auch hier werden Synergieeffekte sowohl fakultätsintern als auch fakultäts- und hochschulübergreifend genutzt, um den Studiengang unter Berücksichtigung der Lehrdeputate gestalten zu können. Die hochschulübergreifende Wahlmöglichkeit dient hier insbesondere der Studierendenmobilität in Form eines Auslandssemesters.

Die Planung sieht vor, dass eine Professur für den Studiengang neu zu schaffen und zu besetzen ist. Das Berufungsverfahren hierzu steht noch aus. Alle anderen Kapazitäten ergeben sich aus Synergien mit bereits angebotenen Lehrveranstaltungen der Fakultät.

Die Verteilung der zugeordneten Ressourcen innerhalb der Fakultät ist so ausgerichtet, dass eine ordnungsgemäße Durchführung aller genehmigten Studiengänge durch entsprechende eigene Ressourcen möglich ist sowie die inhaltliche Abdeckung der Studien- und Prüfungsordnungen gewährleistet ist.

An der Fakultät sind insgesamt 39 Professorinnen und Professoren und 40,25 VZÄ Mitarbeitende tätig, hinzu kommen noch 41 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus Drittmitteln finanziert werden.

Die Relation Studierende pro hauptamtlichen Professor liegt bei 29:1 (Stand: WS 21/22). Das Lehrangebot wird durch 46 Lehrbeauftragte mit 86 Semesterwochenstunden pro Semester (Stand: WS 21/22) vervollständigt. Die Lehraufträge werden pro Semester vom Studiendekan beantragt und vom Dekanat bestätigt. Wenn die Fördermöglichkeiten erfüllt sind, werden Lehraufträge aus dem Matilde-Planck-Programm des Landes Baden-Württemberg finanziert. Das Programm zielt darauf ab, Frauen, die die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur an Hochschulen für angewandte Wissenschaften weitgehend erfüllen, einen Lehrauftrag an Hochschule zu ermöglichen, um dadurch noch fehlende didaktische Erfahrung zu erwerben oder Kontakte zur Hochschule zu knüpfen.

Durch das Berufungsverfahren der Hochschule wird sichergestellt, dass die Funktionsbeschreibungen den Erfordernissen des Studiengangs angepasst bzw. Professuren adäquat nachbesetzt werden.

Die Personalentwicklung ist zentral an der Hochschule Heilbronn organisiert (<https://intranet.hs-heilbronn.de/personalentwicklung>). Der Erfolg und die Entwicklung der Hochschule Heilbronn hängen

im Wesentlichen von den einzelnen Menschen innerhalb der Organisation ab, die sie gestalten und ihre Ideen und ihre Vielfalt einbringen. Daher beinhaltet Personalentwicklung zunächst alle Maßnahmen und Methoden zur Erhaltung, individuellen Entwicklung und Förderung der beruflichen Kompetenz der einzelnen Personen in einer lernenden Organisation.

Gleichzeitig unterliegt die Hochschule fortlaufenden Veränderungen. Personalentwicklung ist daher mit Organisationsentwicklung verbunden und versteht sich als Bindeglied zwischen der Hochschule, ihren Anforderungen und Zielsetzungen und den individuellen Entwicklungsbedürfnissen und -wünschen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Daraus ergeben sich folgende Ziele der Personalentwicklung an der HHN:

- Erhaltung und Erhöhung des Qualifikationsniveaus der Beschäftigten
- Gewinnung und Bindung von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Ausbau der Führungskultur
- Ausbau der Kommunikationskultur
- Unterstützung bei Veränderungsprozessen

Aktuelle Handlungsfelder der Personalentwicklung an der HHN sind

- Jahresfeedbackgespräche
- Leistungsentgelt
- Weiterbildung
- Führungskräfteprogramm
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Hospitationsprogramm "Tapetenwechsel"

Die Hochschule versteht Personalentwicklung als fortlaufenden Prozess und als eine Aufgabe, deren Erfolg vom Zusammenspiel aller Beteiligten abhängt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung ist für die Umsetzung des Studiengangskonzepts nach Ansicht der Gutachtergruppe angemessen. Insbesondere steht Lehrpersonal aus den in der Fakultät Mechanik und Elektronik (T1) vorhandenen vier Studiengängen in ausreichendem Maße zur Verfügung sowie in Teilen auch aus der Import-Leistung der Informatik Fakultät (IT). Eine zusätzliche Professorenstelle ist im Zuge der Neueinführung des Studiengangs geplant und wird nach dem Gespräch mit den Lehrenden in Richtung Cyber-Security profiliert ausgeschrieben. Diese Ausschreibung ist damit ein wichtiger Schritt, die Kompetenzen in Richtung ausgewiesener Informatik-Inhalte zu verstärken und adressiert damit ein sehr wichtiges Themenfeld für die Ingenieurinformatik.

In der Personalauswahl beschreibt die Hochschule ausführlich Maßnahmen zur Diversität und Gleichstellung und zum Nachteilsausgleich. Außerdem hat die Hochschule die entsprechenden Prozesse zur Berufung von neuen Professorinnen und Professoren und Mitarbeitern in ausreichendem Maße implementiert.

Möglichkeiten für die didaktische Weiterqualifizierung der Lehrenden sind auf Landesebene durch das hochschuldidaktische Zentrum Baden-Württemberg gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang Ingenieurinformatik ist am Campus Sontheim der Hochschule Heilbronn angesiedelt. Für den Studiengang ist keine eigene räumliche und sächliche Infrastruktur vorgesehen. Hörsäle und Seminarräume stehen am Campus allen Studiengängen zur Verfügung und werden im Rahmen der Stundenplanung zugeteilt. Labore werden bedarfsorientiert aus den bestehenden Bachelorstudiengängen eingesetzt.

Bei der Personalkapazität wird auf Synergien innerhalb der Fakultät Mechanik und Elektronik gesetzt. Technisches Personal für die Laborbetreuung steht ebenso zur Verfügung wie administrative Unterstützung durch Personal der Fakultät.

Die nach Abzug der Personalkosten sowie Kosten für Lehraufträge verbleibenden Mittel werden gemäß Studierendenzahl des einzelnen Studiengangs auf die Studiengänge verteilt. In den letzten Jahren konnten Laborausstattungen ergänzt und Labormodernisierungen durchgeführt werden. Die Qualitätssicherungsmittel werden gemäß Vorschlag der Studierendenschaft, vertreten auf Fakultäts-ebene durch die Fachschaft Mechanik und Elektronik, verwendet

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der übergreifenden Planung von Räumen und Laboren ist die Bewertung zunächst nur bedingt möglich. Aufgrund von nachgereichten Informationen über die vorhandenen, geplanten und skalierbaren Ausstattungen an Räumen/Laboren, Hardware, Software und Lizenzen für die Studierenden kann nun darauf geschlossen werden, dass für die Aufnahme des Studienbetriebs eine ausreichende Ausstattung grundsätzlich vorhanden ist. Diese wird nach Aussage der Hochschulleitung bedarfsorientiert erweitert. Hinsichtlich der verfügbaren technischen Ressourcen/des administrativen Personals kann eine ausreichende Ausstattung bestätigt werden. Da die Hochschule sehr auf die Zufriedenheit ihrer Studierendenschaft bedacht ist, sieht das Gutachtergremium keinen Anlass,

an einer angemessenen Überprüfung und Erweiterung der für einen zielführenden Lehrbetrieb benötigten Ressourcen zu zweifeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Organisation des Prüfungssystems der Hochschule wird detailliert auf der Homepage unter <https://www.hs-heilbronn.de/pruefungen> beschrieben. Hier kann der grundlegende Ablauf der Prüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen eingesehen werden.

Sämtliche Studienleistungen der Bachelor- und Masterstudiengänge werden in Prüfungen bewertet. Prüfungen finden modulbezogen und Lehrveranstaltungsbegleitend statt.

Innerhalb der Bachelor-Studiengänge werden bei den 7-semesterigen Studiengängen die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelor-Prüfung unterschieden. Mit der Bachelor-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die Grundlagen, das methodische Instrumentarium und eine systematische fachliche Orientierung erworben wurden. Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Ist die Bachelor-Vorprüfung oder Bachelor-Prüfung innerhalb der im Allgemeinen Teil der SPO festgelegten Zeiträume nicht erfolgreich abgelegt, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

Die den einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Arten der Leistungskontrolle sind im speziellen Teilen der SPO für den Studiengang festgelegt. Dabei wird in den Bachelor-Studiengängen grundlegend zwischen unbenoteten Prüfungsvorleistungen und benoteten Prüfungsleistungen unterschieden.

Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Prüfungs(vor)leistung sind in den jeweiligen speziellen Teilen der SPO aber auch in den Modulhandbüchern der einzelnen Studiengänge niedergelegt. Die Studiengänge legen darüber hinaus zu Beginn eines Semesters auch die Prüfer der betreffenden Prüfungs(vor)leistungen fest. Die Themen der Bachelor- und Master-Thesis werden durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Arbeiten werden von einer Professorin oder einem Professor betreut. Möglich ist aber insbesondere auch die Betreuung durch eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person, die selbst mindestens die durch den Studiengang angestrebte Qualifikation besitzt. Die Bachelor-Thesis wird von zwei Prüfern bewertet.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag zugelassen werden, wenn die bisherigen Leistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich

abgeschlossen werden kann und wenn nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt.

Die Bachelor-Thesis kann dagegen nur einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie im Kapitel Curriculum bereits festgestellt, ist die Modularisierung auf Lehrveranstaltungsebene äußerst kleinteilig ausgefallen. Das Modularisierungskonzept muss daher im Hinblick auf die Anzahl der Prüfungsleistungen bzw. eine Modulprüfung pro Modul überarbeitet werden.

Das Prüfungssystem zeigt insgesamt deutlich eine Dominanz der Klausuren bzw. schriftlichen Arbeiten, die wie im Sachstand festgehalten, eine Leistungskontrolle in den Lehrveranstaltungen vorsehen. Klausuren sind insbesondere den zu Beginn des Studiums großen Gruppen in den Grundlagenmodulen geschuldet, da es in diesem Studienabschnitt noch keine Schwerpunktsetzungen gibt. Eine größere Varianz der Prüfungsformen wäre daher aus Sicht des Gutachtergremiums wünschenswert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Das Modularisierungskonzept auf Lehrveranstaltungsebene ist zu kleinteilig. Es muss im Hinblick auf die Anzahl der Prüfungsleistungen bzw. eine Modulprüfung pro Modul überarbeitet werden. (Siehe auch Kapitel Studierbarkeit)

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Um die Ziele, Methoden, Inhalte des Studiengangs, die Modalitäten der Vergabe von Studienplätzen den Studierenden und den am Studium Interessierten transparent zu machen, werden sehr unterschiedliche Möglichkeiten genutzt: Studieninteressierte und Studierende haben über den Internet-Auftritt der Hochschule Heilbronn (www.hs-heilbronn.de) sowie der einzelnen Studiengänge die Möglichkeit, jederzeit alle wichtigen Informationen rasch aufzufinden. Hier können auch schriftliche Informationsmaterialien (beispielsweise Studiengangbroschüren, Studien- und Prüfungsordnungen, Formulare) heruntergeladen werden, die zusätzlich im Sekretariat der Fakultät erhältlich sind und bei Bedarf auch verschickt werden.

Bei weitergehendem Informationsbedarf stehen die Mitarbeiter der Fakultät, der Studiengänge sowie die Studiengangleiter für Beratungsgespräche - telefonisch, per E-Mail oder auch persönlich - zur Verfügung.

Sie informieren die Erstsemester über Vorlesungspläne, Prüfungsordnung, Ausbildungsziele, das Praktische Studiensemester sowie organisatorische Fragen. Alle wichtigen Informationen werden auch in gedruckter Form als 'Erstsemesterinfo' verteilt.

Abschließend lernen die Erstsemester bei einem geführten Rundgang die Hochschule und den Studiengang mit seinen Laboren kennen. Außerdem stellen sich die diversen studentischen Gruppen und Initiativen vor. Ergänzt wird der erste Tag durch ein kulturelles Rahmenprogramm.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es findet eine gute Koordination und Kommunikation innerhalb der Fachgruppen statt (z.B. Einspringen von Dozent:innen für andere im Falle von Erkrankungen / etwaigen Verhinderungen). Es ist für Studierende im Vorhinein klar ersichtlich, wann eine LVA stattfindet (jedes Semester / jedes Sommersemester / jedes Wintersemester / etc.) und wer die LVA-Leitung übernimmt (z.B. jährlich / abwechselnd / etc.). Das gibt Studierenden Planungssicherheit. Der Erfolg des Systems zeichnet sich beispielsweise dadurch ab, dass bisher noch nie eine Pflichtlehrveranstaltung ausgefallen ist – wie sich aus den Gesprächen der Begutachtung ergeben hat. Besonders positiv fällt die Anzahl der LVAs auf, die sowohl im Sommer-, als auch im Wintersemester angeboten wird. Das ermöglicht Studierenden, z.B. auch im Hinblick auf ein Auslandssemester, Flexibilität.

Die Fachgruppen koordinieren sich untereinander, um einen reibungslosen und weitgehend überschneidungsfreien Semesterverlauf zu ermöglichen. Um auf die hohe Anzahl von Prüfungen am Semesterende einzugehen, wird versucht diese in einem Abstand von mindestens zwei Tagen abzuhalten. Darüber hinaus, wird versucht maximal drei Prüfungen in einer Woche zu platzieren. Ein weiteres Vergrößern des Abstandes zwischen Prüfungen wäre im Sinne der Studierbarkeit.

Das nachgereichte Modulhandbuch für den Studiengang Ingenieurinformatik (B.Eng.) verzeichnet insgesamt 19 Module (G1-4 und H1-15). Die Lernergebnisse dieser Module können innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden – wie in der SPO verankert. Fünf der vorgegebenen Module (also alle Module außer H9-14) können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die tatsächliche Belastung überprüft die Hochschule durch regelmäßige Evaluationen. Aus dem Anhang zur Workload-Evaluation ergibt sich, dass der tatsächliche Workload je Lehrveranstaltung in ECTS-Punkten in den meisten Fällen dem vorgegebenen ähnelt. Die im Rahmen der Evaluation erhobenen Daten zum Workload sowie die auf ECTS-Basis berechnete Abweichung legen dies nahe. (vorausgesetzt, dass die Zahlen der Spalte „Abweichung zu ECTS-Punkte“ in ECTS-Punkte angegeben werden – das fehlt in der Grafik).

Alle Module weisen ECTS-Punkte ≥ 5 auf und deren Note setzt sich ohne Prüfung aus gewichteten Einzelleistungen zusammen. Jedoch ist die Summe der Einzelleistungen (= LVAs), die in einem Semester abgelegt werden müssen, hoch. In den ersten zwei Semestern sollen laut Curriculum jeweils neun Lehrveranstaltungen absolviert werden – im dritten und vierten jeweils acht. Das

Gutachtergremium empfindet das Modularisierungskonzept als zu kleinteilig, eine Auflage hierfür wird im Kapitel Prüfungssystem formuliert.

Hervorzuheben sind die Bemühungen der Hochschule für ein reibungsloses Onboarding neuer Studierender. Besonders Ressourcen, auf die bereits vor Studienstart zugegriffen werden kann (z.B. Leitfaden für Erstsemesterstudierende; virtueller Campusrundgang und Online-Tutorials) stechen positiv hervor. Weiters muss auch die gute Kommunikation und Koordination innerhalb der Fachgruppen gelobt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Siehe Auflage Kapitel Prüfungssystem.

2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Fakultät Mechanik und Elektronik hat sich zum Ziel gesetzt, die Forschungsintensität stetig weiterzuentwickeln. Mit dem Ziel der operativen und organisatorischen Förderung der Drittmittelforschung im Bereich der Technik wurde bereits im Mai 2008 das Institut für Kraftfahrzeugtechnik und Mechatronik (IKM) gegründet. Es handelt sich um ein In-Institut der Hochschule Heilbronn und ist Teil der Institute für Angewandte Forschung (iaf). Durch das Institut wird die fachübergreifende Forschung gefördert und die Lehre mit Hilfe von Industrieprojekten noch enger mit der angewandten Forschung verknüpft.

Das interdisziplinäre Zentrum für Maschinelles Lernen (ZML) ist ein fakultätsübergreifendes Forschungszentrum. Im November 2017 wurde das Zentrum von drei Professor*innen gegründet und zwei Jahre lang vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanziell gefördert. Seit November 2019 ist das ZML ein Institut der Hochschule Heilbronn.

Mit dem KI-Labor im ZML hat das Forschungszentrum sein Machine Learning-Angebot ausgebaut und trägt maßgeblich dazu bei, die Potentiale Künstlicher Intelligenz an der Hochschule Heilbronn und in der Region zu fördern.

Das ZML hat eine Reihe neuer praktisch-orientierter Seminarveranstaltungen an der HHN etabliert, die auch für kooperierende Firmen geöffnet sind. Details hierzu können unter "Qualifizierung und

Lehre ZML" abgerufen werden. Die Lehre orientiert sich konsequent an den Forschungsbereichen und wird im Sinne einer Verzahnung von Lehre und Forschung am praktischen Bedarf ausgerichtet. Um auch in der Lehre konkurrenzfähig zu bleiben, hat sich die Fakultät zum Ziel gesetzt, langfristig forschungseingagierte Professorinnen und Professoren zu gewinnen und zu unterstützen. Die Themen Forschungsförderung, Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten sowie Mitarbeit bei der Erstellung von Forschungsanträgen wird dabei von der Fakultät durch zwei Mitarbeiter unterstützt.

Das Ziel der Fakultät ist es, die eingeworbenen Drittmittel Forschung zu erhöhen, kooperative Promotionen zu fördern sowie kontinuierlich wissenschaftliche Publikationen zu veröffentlichen. Die Fakultät Mechanik und Elektronik ist bei der Einwerbung von öffentlichen und privaten Drittmitteln die drittmittelstärkste Fakultät der Hochschule. Dies schlägt sich auch in der personellen Besetzung nieder, so können derzeit 41 VZÄ Mitarbeiter aus Drittmitteln finanziert werden.

Die Zahl der wissenschaftlichen Veröffentlichungen konnte ebenfalls erhöht werden. Dabei ist die Fakultät Mechanik und Elektronik besonders bestrebt, die Anzahl der peer-reviewed Publikationen zu erhöhen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Heilbronn investiert in ihren Lehrkörper fachlich in zwei Weisen: Einerseits werden (für jeweils 5 Jahre) Forschungsprofessuren gewährt, welche bei halbiertes Lehrverpflichtung den Begünstigten (zeitliche) Forschungsfreiräume analog zu einer Universitätsprofessur zubilligen. Andererseits werden individuelle Lehrfreistellungen in Abhängigkeit zu den eingeworbenen Drittmitteln bewilligt. Damit unterstützt die Hochschule die fachliche Eigenentwicklung im Kollegium in überdurchschnittlicher Weise.

Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich der Hochschuldidaktik bietet das Land zentral über seine „Geschäftsstelle der Studienkommission für Hochschuldidaktik“ an, welche zur Anreizerhöhung auch ein Zertifikat ausstellt.

Die Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen obliegt den Professorinnen und Professoren, so dass eine unmittelbare Überführung von Forschungsergebnissen in die Lehre nicht pauschal gesteuert werden kann (und auch nicht sinnvoll wäre). Es kann aber davon ausgegangen werden, dass aktuelles Fachwissen und Forschungserfahrung der Lehrenden in ihre Lehrveranstaltungen einfließen.

Die von der Hochschule eingeräumten Freiräume zur individuellen fachlichen Arbeit bilden eine gute Grundlage für die Profilierung des Kollegiums. Es sollte jedoch stärkerer Wert auf einen erfolgreichen Abschluss der Forschungsaktivitäten, d.h. die einschlägige Veröffentlichung der Ergebnisse in sichtbaren Kanälen (in herausragenden Konferenzen und Journalen) gelegt werden, als dies bisher der Fall ist.

Eine erfolgreiche Forschungsprofilierung erscheint auch vor dem Hintergrund der entstehenden TUM Repräsentanz in Heilbronn von besonderer Wichtigkeit: Eine Kooperationsfähigkeit auf Augenhöhe kann für die künftige Relevanz der Hochschule von entscheidender Bedeutung sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualitätssicherung der Kernprozesse der Lehre und der Kernprozesse zur Gestaltung des Studiums wird vom Prorektor für Studium und Lehre zentral gesteuert. Die Hochschule Heilbronn setzt dabei auf ein abgestuftes, d.h. die unterschiedlichen organisatorischen Hierarchien reflektierendes und den Kernprozessen der Hochschule angepasstes, Qualitätsmanagementsystem.

Das Qualitätsmanagement Studium und Lehre der Hochschule Heilbronn ist gekennzeichnet durch eine hohe Autonomie der sieben Fakultäten, die sich in Größe, Struktur und Art der thematischen Ausrichtung stark unterscheiden. Deshalb setzt die Hochschule Heilbronn auf ein abgestuftes, d.h. die unterschiedlichen organisatorischen Hierarchien reflektierendes und den Kernprozessen der Hochschule angepasstes Qualitätsmanagementsystem unter der Gesamtverantwortung des Rektorats. Auf operativer Ebene liegt die Verantwortung für das Qualitätsmanagement der einzelnen Geschäftsbereiche bei den jeweiligen Prorektoraten bzw. dem Kanzler.

Die studentischen Befragungen sind ein zentrales QM-Instrument. Sie liefern den Fakultäten wichtige Informationen für ihre Weiterentwicklung.

Die internen Umfragen der Hochschule Heilbronn (Lehrevaluation und zentrale Befragungen der Erstsemester und Exmatrikulierten) werden mit dem Evaluationsprogramm EvaSys durchgeführt. Es besteht für Lehrende die Möglichkeit eigene Umfragen zu erstellen.

Jede Fakultät hat dafür eigene Ansprechpersonen, die sogenannten EvaSys-Teilbereichsadministratoren*innen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Heilbronn verfügt über einen in sich stimmigen Prozess des Qualitätsmanagements. Evaluation, Zusammenfassung und Reflektion der Ergebnisse führen zu einem geschlossenen Regelkreis. Die Zuständigkeiten der einzelnen Beteiligten sind für alle Beteiligten einsehbar und klar definiert.

Die Evaluationen decken alle relevanten Facetten ab. Die gesammelten Daten und Informationen werden unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange angemessen reflektiert und in die Weiterentwicklung der Studiengänge einbezogen.

Ergebnisse werden den Beteiligten transparent zurückgespiegelt. Die Einbindung der Studierenden ist nach Ansicht des Gutachtergremiums vorbildlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Heilbronn hat das Arbeitsfeld Gleichstellung und Diversität nachhaltig verankert, setzt sich im Struktur- und Entwicklungsplan Ziele zur Erhöhung der Frauenanteile und hinterlegt diese mit einem breit gefächerten Maßnahmenkatalog. Seit 2005 ist die HHN im Audit familiengerechte Hochschule zertifiziert, 2018 wurde sie zum dritten Mal im Professorinnenprogramm der Länder positiv begutachtet. <https://www.hs-heilbronn.de/gleichstellung-und-diversitaet>

Der Gebäudebestand der Hochschule ist vergleichsweise barrierearm. Für Studierende mit Beeinträchtigungen gibt es an jedem Standort Ansprechpersonen, die z.B. bei der Antragstellung für Nachteilsausgleiche bei Prüfungsleistungen unterstützen. <https://www.hs-heilbronn.de/nachteilsausgleiche>

Die Fakultät Mechanik und Elektronik engagiert sich, unterstützt durch das Gleichstellungsreferat, in allen Bereichen, um die Zahl der weiblichen Studierenden, Mitarbeiterinnen, Professorinnen sowie Lehrbeauftragten zu erhöhen.

Insbesondere mit dem Girls Day oder der Veranstaltung Mechatronik für Mädchen sollen Schülerinnen für ein Studium in einer technischen Fachrichtung gewonnen werden. Mit den Programmen „Professorinnen-programm“ des Landes sowie dem „Mathilde-Planck-Lehrbeauftragten Programm“ gelang es, eine Mathematikprofessur zu besetzen sowie weibliche Lehrbeauftragte zu gewinnen. Trotz des großen Interesses der Fakultät konnte nur noch eine weitere Professur bisher mit einer Frau besetzt werden. Der höhere Anteil von Frauen im Bereich akademische/nichtakademische Mitarbeiter von derzeit 22 % ist auch auf die Möglichkeit zur Teilzeitarbeit und damit Vereinbarkeit von Beruf und Familie zurückzuführen sowie auf alle anderen Bestrebungen der HHN im Bereich „Familiengerechte Hochschule“, Qualitätssicherung und -entwicklung.

Nachteilsausgleichregeln für Studierende mit Behinderung sind in der Studien- und Prüfungsordnung implementiert. Die individuelle Beratung erfolgt an der Fakultät und in den Studiengängen und

über die Beauftragten der Hochschule. Individuelle Regelungen können so getroffen und realisiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit in ausreichendem Maß vorhanden. Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind an der Hochschule und im Studiengang umgesetzt.

Der Nachteilsausgleich ist angemessen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Pandemiebedingt wurde auf eine Vor-Ort-Begutachtung in Heilbronn verzichtet. Stattdessen wurden die Gespräche im virtuellen Rahmen durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO (Baden-Württemberg)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Volkhard Pfeiffer, Hochschule Coburg, Fakultät Informatik und Elektrotechnik
- Prof. Dr. Thomas Schmidt, HAW Hamburg, Department Informatik

b) Vertreter der Berufspraxis

- Walter Leonhardt, DATEV eG

c) Vertreterin der Studierenden

- Linda Arab, Technische Universität Wien, Bachelorstudium Medieninformatik und Visual Computing

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Es handelt sich um eine Konzeptakkreditierung.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.01.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	16.02.2022
Zeitpunkt der Begehung:	01.06.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)